

Kommunales Netzwerk Integration

*Handbuch zur
ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit*



Vorwort



Die Zahl der Menschen, die weltweit vor religiöser, politischer oder ethnischer Verfolgung, vor Menschenrechtsverletzungen und bewaffneten Konflikten fliehen, ist aktuell so hoch wie seit 20 Jahren nicht mehr.

Im europäischen Vergleich nimmt Deutschland einen Großteil der Flüchtlinge auf, in Deutschland ist Baden-Württemberg nach Nordrhein-Westfalen und Bayern eines der Länder, welches für die Aufnahme der meisten Asylbewerber Verantwortung übernimmt.

Bei der Betreuung und Unterstützung der im Ortenaukreis untergebrachten Flüchtlinge können die hauptamtlichen Kräfte auf die Mithilfe von vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern nicht verzichten. Im August 2015 waren in den Gemeinschaftsunterkünften im Ortenaukreis bereits rund 280 Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich aktiv. In der Anschlussunterbringung in den Gemeinden haben sich ebenfalls zahlreiche Ehrenamtliche organisiert, die den Asylbewerbern unterstützende und wenn nötig tatkräftige Hilfestellung leisten. Über dieses große Engagement bin ich sehr froh und auch überaus dankbar dafür.

Gerade für ehrenamtlich engagierte Helferinnen und Helfer bringt die Arbeit mit Flüchtlingen immer auch Unsicherheiten und Fragen mit sich. Diese Broschüre gibt den Ehrenamtlichen einen Überblick über verschiedene rechtliche Belange und soll deren tägliche Arbeit auch organisatorisch erleichtern. Außerdem enthält sie Zuständigkeiten und Ansprechpartner im Ortenaukreis, die weitergehende Auskünfte geben.

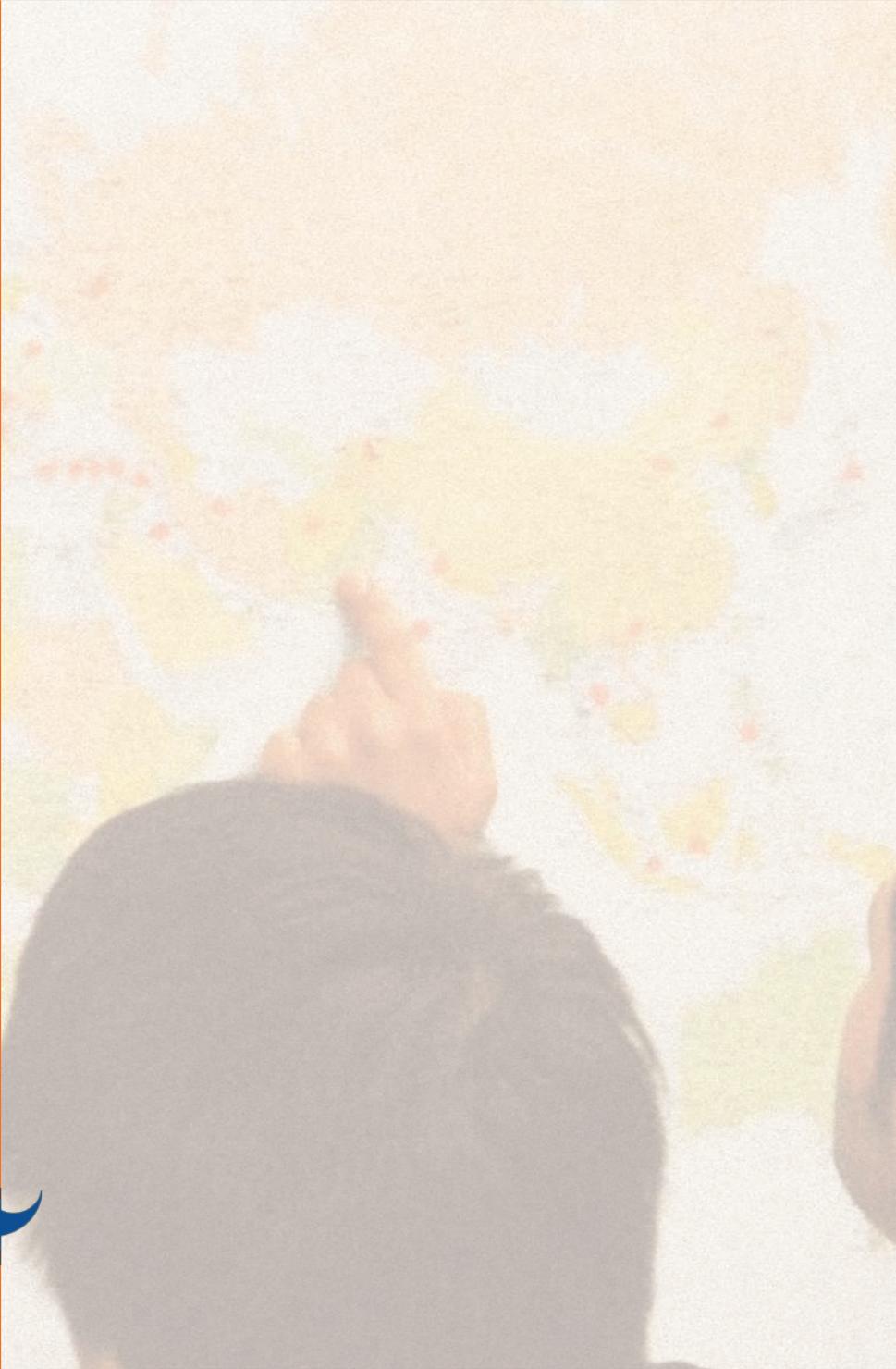
Auch für die Zukunft wünsche ich allen Flüchtlingshelferinnen und -helfern viel Kraft und natürlich auch viele positive Momente mit den hilfesuchenden Menschen, die auch in den kommenden Wochen und Monaten zu uns in die Ortenau kommen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Scherer'.

Frank Scherer
Landrat des Ortenaukreises

1.	Die Zuweisung und Verteilung von Asylbewerbern und Flüchtlingen	7
2.	Die Unterbringung	
	Erstaufnahmeeinrichtungen	9
	Vorläufige Unterbringungen	9
	Anschlussunterbringungen	9
3.	Das Asylverfahren	
	Die Antragstellung	11
	Das Recht auf Anhörung und die Pflicht zur Mitwirkung	11
	Die Entscheidung	12
	Die Arten des Flüchtlingsschutzes	13
4.	Aufenthaltsrechtlicher Status	
	Die Aufenthaltsgestattung	17
	Die Duldung	17
	Die Aufenthaltserlaubnis	18
5.	Sozialleistungen nach AsylbLG	
	Leistungsberechtigung	21
	Grundleistungen	21
	- Einkommen und Vermögen	22
	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt	23
	Bildungs- und Teilhabeleistungen	24
	Analogleistungen	25

	Seite
6. Arbeit	
Aufnahme einer Beschäftigung 27	
- Rechtliche Rahmenbedingungen für Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung.....	27
- Rechtliche Rahmenbedingungen für geduldete Ausländer.....	29
- Rechtliche Rahmenbedingungen für Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis.....	29
Haftpflichtversicherung und Kontoeröffnung	30
7. Kindergarten und Schule	
Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz	31
Die Schulpflicht und das Recht auf Schulbesuch.....	31
- Vorbereitungsklassen.....	32
8. Integrations- und Sprachkurse	33
9. Zuständigkeiten und Ansprechpartner	
Zuständigkeiten innerhalb des Landratsamtes Ortenaukreis... 35	
Die Sozialdienste in den Gemeinschaftsunterkünften..... 36	
Weitere Ansprechpartner	36



1. Die Zuweisung und Verteilung der Asylbewerber und Flüchtlinge

Jedes Bundesland muss eine bestimmte Quote an Asylbewerbern aufnehmen. Die Aufnahmequoten richten sich nach dem Königsteiner Schlüssel, der die Bevölkerungszahl und die Steuereinnahmen der einzelnen Bundesländer berücksichtigt, um so eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Ländern sicher zu stellen. Die Aufnahmequote für Baden-Württemberg liegt bei knapp 13 Prozent, die Quoten werden jährlich neu festgelegt.

In einem weiteren Schritt erfolgt die Zuweisung der Asylbewerber zu den Stadt- und Landkreisen. Innerhalb des Landkreises werden die Flüchtlinge dann auf die kreisangehörigen Gemeinden verteilt. Hierbei ist der Bevölkerungsschlüssel der Kreise, bzw. der Gemeinden maßgebend.

LANDRATSAMT
ORTENAUKREIS

Einheitsunter Üchtlinge

2. Die Unterbringung

Erstaufnahmeeinrichtungen

Wenn die Asylsuchenden nach Baden-Württemberg kommen, sind sie zunächst in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) untergebracht. Zuständig für die LEA sind die Regierungspräsidien als höhere Aufnahmebehörden. Dort wird der Asylbewerber registriert und medizinisch untersucht. In jeder LEA gibt es eine Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, wo der Asylbewerber in der Regel einen Antrag auf Asyl stellt. Die Aufenthaltsdauer in einer LEA beträgt sechs Wochen bis drei Monate. Wurde innerhalb dieser Zeit nicht über den Asylantrag entschieden, zieht der Asylbewerber in die vorläufige Unterbringung, die durch den Landkreis organisiert wird.

Vorläufige Unterbringungen

Im Ortenaukreis erfolgt die vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen mit Sozialbetreuung und Beratung der Flüchtlinge. Die maximale Aufenthaltsdauer in einer vorläufigen Unterbringung beträgt 24 Monate.

Anschlussunterbringungen

Nach dieser Zeit werden die Asylsuchenden den Gemeinden zugeteilt. Dort leben sie in der so genannten Anschlussunterbringung. Die kreisangehörigen Gemeinden sollen gemeinsam mit dem Landratsamt Ortenaukreis als untere Aufnahmebehörde auf eine zügige, endgültige Unterbringung und Unabhängigkeit von öffentlichen Leistungen hinwirken. Ziel ist dabei eine frühzeitige Integration.

Woher-Kommst

Ich komme.

- aus Eritrea

- " Syrien

Ich bin in D.
seit 25. 4. (Mona

3. Das Asylverfahren

Die Antragstellung

Der Ablauf des Asylverfahrens ist im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) geregelt. Es beginnt mit der Antragsstellung durch den Asylsuchenden. Da in der Regel an die Erstaufnahmeeinrichtung eine Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge angeschlossen ist, wird dort durch den Asylbewerber persönlich der Asylantrag gestellt. Mit jedem Asylantrag wird die Anerkennung als Asylberechtigter sowie internationaler Schutz beantragt. Bei der Antragsstellung wird ein Ausweisdokument, die Aufenthaltsgestattung, ausgestellt. Die Aufenthaltsgestattung muss der Asylbewerber immer bei sich tragen und bei Kontrollen, z. B. durch die Polizei, vorzeigen. Weiterhin wird der Antragssteller über seine Rechte und Pflichten belehrt.

Aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen und der Auslastung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge werden derzeit Asylbewerber teilweise noch vor Asylantragsstellung auf die Landkreise und Gemeinden weiter verteilt. Auch eine Aufenthaltsgestattung wird nicht immer ausgestellt. Als Nachweis dient den Asylbewerbern dann die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA). Es kann aktuell also **nicht** davon ausgegangen werden, dass der Antrag auf Asyl durch den Flüchtling bereits gestellt wurde wenn er in die Landkreise und Gemeinden kommt.

Das Recht auf Anhörung und die Pflicht zur Mitwirkung

Das Bundesamt hat die gesetzliche Pflicht, den Asylbewerber anzuhören. Der Asylsuchende selbst muss seine Furcht vor Verfolgung begründen oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens darlegen und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören Angaben über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und Angaben darüber, ob bereits in einem anderen Staat oder im Bundesgebiet ein Asylverfahren eingeleitet wurde. Der Antragssteller muss auch alle Tatsachen und Umstände angeben, die einer Abschiebung (in einen bestimmten Staat) entgegenstehen. Späte-

re Angaben des Antragsstellers können unberücksichtigt bleiben. An der Anhörung nehmen der Asylbewerber, der Entscheider und ein Dolmetscher teil. Typische Anhörungsinhalte sind z. B. Lebenslauf und –umstände, Reiseweg und Verfolgungsschicksal, was der Asylbewerber bei seiner Rückkehr zu befürchten hat.

Die Entscheidung

Der Entscheidung über einen Asylantrag liegt eine Gesamtbetrachtung aller Erkenntnisse, insbesondere die Anhörung zugrunde. Mögliche Entscheidungen können sein:

- 1) *Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG*
- 2) *Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG*
- 3) *Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylVfG*
- 4) *Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)*
- 5) *Ablehnung des Asylantrags (Asylberechtigung und internationaler Schutz) als unbegründet, kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festzustellen*
- 6) *Ablehnung des Asylantrags (Asylberechtigung und internationaler Schutz) als offensichtlich unbegründet, kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festzustellen*
- 7) *Unzulässigkeit des Asylantrags wegen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates*
- 8) *Einstellung des Asylverfahrens in Folge einer Antragsrücknahme*
- 9) *Ablehnung der Durchführung eines Asylverfahrens, nach einer erneuten Asylantragstellung, der ein abschlägiges unanfechtbar abgeschlossenes Asylverfahren voranging.*

Während des Asylverfahrens hat der Asylbewerber Mitwirkungspflichten, denen er nachkommen muss, § 15 AsylVfG. Dazu gehört z. B. die Pflicht an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken, die Melde-, Vorlage- und Überlassungspflicht von Dokumenten, Urkunden, Pässen

aber auch die Pflicht das Bundesamt zu unterrichten, wenn ein Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Die Arten des Flüchtlingsschutzes

- 1) *Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG*

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist Flüchtling, wer sich

- außerhalb des Landes seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthalts befindet und
- aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
- „durch wen auch immer“ den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann, oder wegen der Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will.

Außerdem dürfen keine Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2, 3 oder 4 AsylVfG vorliegen. Ausschlussgründe liegen dann vor, wenn der Ausländer z.B. Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat oder aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist.

- 2) *Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG* Asylberechtigter, also „politisch Verfolgter“ im Sinne der Art. 16a Abs. 1 GG ist, wer im Fall der Rückkehr

- in das Land seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser in das Land seiner gewöhnlichen Aufenthalts
- einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein wird, die wegen

- seiner Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfolgt,
- und der Eingriff vom Staat ausgeht
- keine Fluchtalternative innerhalb des Heimatlandes oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung hat.

Wer über einen „sicheren Drittstaat“ in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, wird nicht als Asylberechtigter anerkannt. Als „sichere Drittstaaten“ gelten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen und die Schweiz.

3) *Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylVfG*

Nach § 4 Abs. 1 AsylVfG ist subsidiär schutzberechtigt, wem

- im Herkunftsland
- ein ernsthafter Schaden
- „durch wen auch immer“ droht

und er den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen will
Auch hier dürfen keine Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 AsylVfG vorliegen (s.o.).

- Ernsthafter Schaden ist:
 - ◆ die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
 - ◆ Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung oder
 - ◆ eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Person in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

4) *Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5, 7 AufenthG*

Ein Ausländer darf nicht abgeschoben (Abschiebungsverbot) werden, wenn

- die Abschiebung eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt (§ 60 Abs. 5 AufenthG), oder
- durch die Abschiebung in einen Staat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (§ 60 Abs. 7 AufenthG)



Asylanträge

September 2015

Asyl



4. Aufenthaltsrechtlicher Status

Die Aufenthaltsgestattung

Asylbewerber haben das Recht, sich während der Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland aufhalten zu dürfen. Während des laufenden Asylverfahrens bekommen sie eine Aufenthaltsgestattung. Diese ist zugleich eine Bescheinigung darüber, dass ein Asylantrag gestellt wurde. In der Zeit, in der der Asylbewerber verpflichtet ist in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, wird die Aufenthaltsgestattung für drei Monate ausgestellt. Danach wird die Aufenthaltsgestattung befristet auf sechs Monate. Die Aufenthaltsgestattung stellt keinen Aufenthaltstitel dar. Der Asylbewerber darf das Bundesgebiet nicht verlassen. Ist der Lebensunterhalt des Asylbewerbers nicht gesichert, ist er gesetzlich verpflichtet an einem bestimmten Ort zu wohnen (Wohnsitzauflage), da Sozialleistungen nur dort erbracht werden, wo der Leistungsempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das bedeutet, dass der Asylbewerber sich frei innerhalb des Bundesgebiets bewegen darf, aber an einem Ort melderechtlich registriert sein muss.

Die Duldung

Ist der Asylsuchende nach dem negativen Abschluss des Asylverfahrens verpflichtet auszureisen, kann aber nicht abgeschoben werden, dann erhält er eine Duldung. Die Duldung ist eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“. Die Duldung wird erteilt, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei der Entscheidung über den Asylantrag Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt hat. Diese Abschiebungsverbote stellen rechtliche Gründe dar, die die Abschiebung behindern. Daneben gibt es auch tatsächliche Abschiebungshindernisse, z.B. Reiseunfähigkeit bei Krankheit, das Fehlen erforderlicher Papiere oder die Weigerung des Herkunftslandes, den Ausländer aufzunehmen.

Auch die Duldung ist kein Aufenthaltstitel und begründet keinen rechtmäßigen Aufenthalt. Nach 18 Monaten Duldungszeit besteht ein Soll-Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Diese wird für

längstens sechs Monate erteilt, sie kann für einen längeren Zeitraum erteilt werden, wenn sich der Ausländer mindestens 18 Monate lang rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat. Weitere Voraussetzung ist, dass der Ausländer die Unmöglichkeit der Abschiebung nicht selber zu verschulden hat und eine freiwillige Ausreise nicht zumutbar oder unmöglich ist. Darüber hinaus müssen auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG vorliegen, auf diese wird im Folgenden näher eingegangen.

Die Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis stellt einen Aufenthaltstitel dar und begründet einen rechtmäßigen Aufenthalt. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Da die Aufenthaltserlaubnis für einen bestimmten Zweck erteilt wird, müssen neben den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen auch die zweckgebundenen Voraussetzungen erfüllt sein. Im Fall der Asylbewerber und Flüchtlinge ist hier der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen einschlägig (§§ 22 ff. AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet erteilt. Für eine Verlängerung der Erlaubnis müssen die gleichen Voraussetzungen vorliegen wie bei der erstmaligen Erteilung. Unter bestimmten Umständen kann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die so genannte Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 5 Abs. 1, 2 AufenthG) sind erfüllt, wenn

- der Lebensunterhalt gesichert ist,
- die Passpflicht erfüllt wird
- die Einreisevorschriften beachtet wurden und
- kein Ausweisungsgrund vorliegt.

Von besonderer Bedeutung für Asylbewerber sind darüber hinaus die zusätzlichen Voraussetzungen für den Aufenthalt aus humanitären Gründen nach § 25 AufenthG.

Als zusätzliche Voraussetzung ist entweder die Zuerkennung der

Flüchtlingseigenschaft, des subsidiären Schutzes oder der Asylberechtigung erforderlich. Ausländern, denen die Flüchtlingseigenschaft (§ 25 Abs. 2, 1. Alternative AufenthG) zuerkannt wurde und Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG), erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Diese kann dann um höchstens weitere drei Jahre verlängert werden. Wird der subsidiäre Schutz zuerkannt (§ 25 Abs. 2, 2. Alternative AufenthG), erhält der Asylbewerber eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, welche für zwei Jahre verlängert werden kann.

Vor der Verlängerung der dreijährigen Aufenthaltserlaubnis überprüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. der Asylberechtigung noch vorliegen. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer in seinem Herkunftsland nach wie vor gefährdet wäre. Ist die Gefährdungssituation nicht mehr gegeben, widerruft das Bundesamt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. der Asylberechtigung. Haben falsche Angaben des Ausländers zu der Anerkennung geführt, wird diese zurückgenommen.

Ist ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt worden (§ 25 Abs. 3 AufenthG), wird die Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt. Sie ist zu versagen, wenn die Ausreise in einen anderen Staat (=Drittstaat) für den Ausländer zumutbar bzw. möglich ist. Die Aufenthaltserlaubnis ist auch zu versagen, wenn wiederholt gegen die Mitwirkungspflichten verstoßen wurde oder der Ausländer eine Gefahr für die Sicherheit darstellt. Ein weiterer Versagungsgrund liegt vor, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Ausländer Kriegsverbrechen, Straftaten oder terroristische Handlungen begangen hat.

Wenn ein Ausreisehindernis besteht und der Ausländer weder freiwillig ausreisen noch abgeschoben werden kann, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden. Die Ausländerbehörde prüft bei jeder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, ob das Ausreisehindernis noch vorliegt. Sollte dieses weggefallen sein, ist es möglich, die Aufenthaltserlaubnis nicht zu verlängern und den Ausländer zur Ausreise aufzufordern.

Ich hei

Ich hei

ht es dir?

Ich heiße

nicht
ht es gut.
Danke!
auch

Gut, dan

?

5. Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Das Asylbewerberleistungsgesetz kann dem Sozialrecht zugeordnet werden. Das Leistungsniveau des AsylbLG orientiert sich grundsätzlich an der Sozialhilfe bzw. am Arbeitslosengeld II, es liegt allerdings dennoch darunter. Die Leistungen nach AsylbLG lassen sich unterteilen in die Grundleistungen, Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt und Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Leistungsberechtigung § 1 AsylbLG

Leistungsberechtigt sind Asylbewerber, geduldete Ausländer und Ausländer, die zur Ausreise verpflichtet sind, auch wenn sie sich ohne legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland aufhalten. Die Hilfebedürftigkeit des Ausländers muss vorliegen. Grund für die Hilfebedürftigkeit ist meistens fehlendes Erwerbseinkommen (z.B. weil keine Arbeitserlaubnis vorliegt) oder nicht ausreichendes Einkommen und Vermögen des Ausländers.

Grundleistungen § 3 AsylbLG

Während der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung bekommt der Ausländer ein Startpaket durch welches der notwendige Bedarf an Wohnraum, Gesundheit, Kleidung, Lebensmitteln und Hausrat gesichert ist. Darüber hinaus wird zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des alltäglichen Lebens ein monatlicher Geldbetrag an den Ausländer ausgezahlt. Dieser so genannte Bargeldbedarf stellt das soziokulturelle Existenzminimum dar.

Während der vorläufigen Unterbringung und der Anschlussunterbringung wird der notwendige Bedarf vorrangig durch Geldleistung gedeckt. Die Deckung des Bedarfs an Unterkunft, Heizung und Hausrat wird durch Sachleistungen gewährleistet. Für die übrigen Bedarfe, wie z. B. Kleidung und Lebensmittel, wird ein bestimmter Geldbetrag ausgezahlt. Dieser Geldbetrag wird auch physisches Existenzminimum ge-

nannt. Nach wie vor bekommt der Ausländer den monatlichen Bargeldbedarf ausgezahlt. Die Höhe der Geldleistungen ist abhängig von der jeweiligen Regelbedarfsstufe. Nach dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe werden sechs Regelbedarfsstufen unterschieden:

1. erwachsene alleinstehende Leistungsberechtigte
2. zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen
3. weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt
4. sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebenten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres

Das physische und soziokulturelle Existenzminimum werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres fortgeschrieben. Das heißt die Höhe der Leistung ändert sich jedes Jahr. Zurzeit beträgt die Grundleistung eines erwachsenen alleinstehenden leistungsberechtigten Ausländers 359 Euro, aufgeteilt in soziokulturelles Existenzminimum in Höhe von 143 Euro und physisches Existenzminimum in Höhe von 216 Euro. Im Vergleich zum Arbeitslosengeld II oder zur Sozialhilfe (Regelbedarf 399 Euro) kann man zur Orientierung festhalten, dass die Grundleistungen nach AsylbLG etwa 10 Prozent unterhalb des Regelbedarfs des Arbeitslosengeld II liegen.

Einkommen und Vermögen § 7 AsylbLG

Leistungen nach AsylbLG sind steuerfinanzierte Grundsicherungsleistungen und als solche nachrangig zu gewähren. Das bedeutet, dass vorrangig verfügbares Einkommen oder Vermögen zur Deckung der eigenen Bedarfe und der Bedarfe der Familienangehörigen eingesetzt werden muss. Vom Einkommen werden gewisse Beträge abgesetzt. Berücksichtigt wird dann das um die Absetzbeträge bereinigte Einkommen. Für Vermögen gilt ein Freibetrag von jeweils 200 Euro pro Familienmitglied des Haushalts. Vermögen, das diesen Freibetrag übersteigt

muss zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden. Wenn Einkommen vorhanden ist, aber dieses zur Bedarfsdeckung nicht ausreicht, werden nicht pauschal die Grundleistungen gewährt. Es wird lediglich die Differenz geleistet, die zur Bedarfsdeckung notwendig ist.

Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt § 4 AsylbLG

Bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen werden die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen gewährt. Eingeschlossen sind die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige zur Genesung, Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen. Die Versorgung mit Zahnersatz ist beschränkt auf enge Ausnahmefälle, die aus medizinischen Gründen unabweisbar sein müssen. Die Behandlung darf keinen weiteren zeitlichen Aufschub dulden. Der Anspruch auf Zahnersatz ist also einzelfallabhängig. Im Fall der Schwangerschaft und Geburt wird eine möglichst umfassende und wirksame Hilfe gewährt. Diese umfasst ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung nach Maßgabe der sogenannten Mutterschaftsrichtlinie der gesetzlichen Krankenversicherung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel. Die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen wird durch das Migrationsamt des Ortenaukreises sichergestellt.

Leistungen der Gesundheitsvorsorge/-erhaltung, die über § 4 AsylbLG hinausgehen können gegebenenfalls über § 6 AsylbLG gewährt werden. Diese Möglichkeit besteht dann, wenn die Leistung zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist. Mögliche Anwendungsbereiche dieser Vorschrift können chronische Erkrankungen und Traumatherapien sein, aber auch Hilfsmittel, die über die Akutbehandlung hinausgehen. Allerdings werden hier sehr hohe Anforderungen gestellt um eine Ausbehebung des § 4 AsylbLG zu vermeiden.

Die Erbringung der Gesundheitsleistungen erfolgt über den so genannten Krankenschein. Ist der Asylbewerber in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht wird der Krankenschein quartalsmäßig ausgestellt und zum Quartalsende für das darauf folgende Quartal verlängert. In der Anschlussunterbringung wird der Krankenschein nicht automatisch,

sondern auf Antrag ausgestellt. Er gilt nicht zwangsläufig für das gesamte Quartal, der Krankenschein kann zeitlich auch begrenzt ausgestellt werden. Pro Quartal wird in der Regel nur ein Krankenschein ausgestellt. Das bedeutet, falls ein Facharztbesuch notwendig ist, muss der behandelnde Hausarzt eine Überweisung ausstellen.

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden für ausländische Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gesondert berücksichtigt. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten sie analog zum 12. Sozialgesetzbuch. Im Einzelnen sind das

- Mehraufwendungen für Mittagessen in der Schule, KiTa oder Kindertagespflege. Der Eigenanteil der Eltern liegt dann bei einem Euro pro Tag und Essen.
- Lernförderung: Bedürftige Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn das wesentliche Lernziel nur dadurch erreicht werden kann. Die Schule muss den Bedarf bestätigen und es darf keine vergleichbaren schulischen Angebote geben
- Freizeit: Bedürftige Kinder sollen bei Sport, Spiel und Kultur mitmachen können. Damit das gewährleistet ist steht monatlich ein Betrag bis zu 10 € zu Verfügung (z.B. für Mitgliedsbeiträge in Vereinen)
- Schulbedarf: um die Beschaffung von Schulranzen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial zu erleichtern wird zweimal im Schuljahr ein Zuschuss gewährt. Zu Beginn des Schuljahres sind das 70 € und zur Schuljahreshälfte 30 €.
- Ausflüge: Die Kosten ein- und mehrtägiger Ausflüge (z.B. Klassenfahrten) werden von Schulen, KiTas und Kindertagespflege übernommen

- Schülerbeförderung: Fallen für den Schulweg Kosten für die Schülerbeförderung an und werden diese nicht anderweitig gedeckt, dann werden die Kosten übernommen. In der Regel bleibt ein Eigenanteil von 5 € monatlich zu tragen.

Analogleistungen nach § 2 AsylbLG

Wenn sich der leistungsberechtigte Ausländer länger als 15 Monate in Deutschland aufhält und der Aufenthalt nicht wesentlich unterbrochen wurde, erhält er Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe). Dies gilt nur, wenn der Ausländer die Dauer seines Aufenthalts nicht absichtlich beeinflusst hat. Eine Leistungsbeziehung nach dem Sozialgesetzbuch ist dadurch nicht gegeben. Das Leistungsniveau der Leistungen nach AsylbLG wird auf das Niveau der Leistungen der Sozialhilfe (Regelbedarf 399€) angehoben. Grundlage für die Leistungen bleibt das AsylbLG.





6. Arbeit

Aufnahme einer Beschäftigung

Die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Beschäftigung unterscheiden sich, je nachdem ob der Ausländer eine Aufenthaltsgestattung, eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung besitzt. In jedem dieser Dokumente muss erkennbar sein, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung erlaubt ist.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung

- Beschäftigung bei einem Voraufenthalt unter drei Monaten

Während der ersten drei Monate nach Asylantragstellung und der anschließenden Erteilung einer Aufenthaltsgestattung, wird dem Asylbewerber keine Beschäftigungserlaubnis erteilt. In der Aufenthaltsgestattung ist als Nebenbestimmung vermerkt „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“. Eine Beschäftigungserlaubnis wird benötigt für jede nicht selbständige Arbeit, für betriebliche Berufsausbildungen und Praktika, für betriebliche Einstiegsqualifizierungen, für ein Freiwilliges Soziales Jahr, etc.. Unter den Begriff Erwerbstätigkeit fällt neben der Beschäftigung auch die selbständige Tätigkeit.

Das AsylbLG bietet jedoch mit § 5 die Möglichkeit während der dreimonatigen Wartezeit einer so genannten Arbeitsgelegenheit nachzugehen. Eine Arbeitsgelegenheit ist eine gemeinnützige, stundenweise Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung von 1,05 € pro Stunde gezahlt wird. Die Arbeitsgelegenheit soll insbesondere der Aufrechterhaltung und Betreuung der Aufnahmeeinrichtung dienen.

- Beschäftigung bei einem Voraufenthalt ab drei Monaten

Nach dem Ablauf der drei Monate kann Asylbewerbern eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Sie haben damit einen so genannten nachrangigen Arbeitsmarktzugang. In der Aufenthaltsgestattung wird als Nebenbestimmung vermerkt „Beschäftigung nur mit Genehmigung der

Ausländerbehörde gestattet“. Möchte nun ein Asylsuchender eine Beschäftigung aufnehmen, muss er zunächst eine konkrete Arbeitsstelle finden. Für diese Stelle beantragt er dann bei der Ausländerbehörde die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis. Der Antrag beinhaltet eine Beschreibung der Arbeitsstelle, aus der die Art der Tätigkeit, die Dauer und Verteilung der Arbeitszeit und die Vergütung hervorgeht.

Grundsätzlich ist bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis beim nachrangigen Arbeitsmarktzugang die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) erforderlich. Die Ausländerbehörde leitet den Antrag also an die BA weiter. Hier werden nun drei weitere Prüfungen vorgenommen.

- Zunächst wird das Vorliegen von *Versagungsgründen* geprüft. Versagungsgründe liegen zum Beispiel dann vor, wenn das Arbeitsverhältnis durch eine unerlaubte Arbeitsvermittlung zustande gekommen ist, oder wenn der Asylbewerber als Leiharbeitnehmer tätig werden soll.
- Dann findet die so genannte *Vorrangprüfung* statt. Hierbei geht es um die Frage, ob ein bevorrechtigter Arbeitnehmer für den konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Bevorrechtigt sind Deutsche, Staatsangehörige aus EU-Staaten und sonstige Ausländer, denen aufgrund ihres Aufenthaltstitels eine Erwerbstätigkeit gestattet ist.
- Im letzten Prüfungsschritt werden die *Beschäftigungsbedingungen* geprüft. Ein Ausländer darf nicht zu ungünstigeren Bedingungen beschäftigt werden als ein vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer. Hier wird insbesondere auf die Einhaltung von Arbeitsschutzrichtlinien geachtet und darauf, ob der angebotene Lohn dem Tariflohn bzw. dem Mindestlohn entspricht.

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis ist in einigen Fällen ohne die Zustimmung der BA möglich. Dazu zählen beispielsweise die Aufnahme eine Berufsausbildung, Praktika und Freiwilliges Soziales Jahr oder die Beschäftigung von Hochqualifizierten.

- Beschäftigung bei einem Voraufenthalt ab vier Jahren

Asylsuchende, die sich bereits seit vier Jahren ununterbrochen mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland aufhalten, benötigen für die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis die Zustimmung der BA nicht mehr. Das heißt nach vier Jahren haben Asylsuchende einen uneingeschränkten Zugang zu jeder Art von Beschäftigung, nicht aber zur selbständigen Tätigkeit.

Rechtliche Rahmenbedingungen für geduldete Ausländer

Hält sich ein geduldeter Ausländer seit weniger als drei Monaten in Deutschland auf, wird ihm die Beschäftigungserlaubnis für zustimmungspflichtige Beschäftigungen nicht erteilt.

Wenn ein Ausländer eine Duldung besitzt und sich seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder gestattet in Deutschland aufhält, kann ihm die Ausländerbehörde mit Zustimmung der BA eine Beschäftigungserlaubnis erteilen. Die Duldung soll mit der Nebenbestimmung „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“ versehen werden. Die Beschäftigungserlaubnis muss auch hier für eine konkrete Arbeitsstelle beantragt werden. Das Verfahren und die Erteilungsvoraussetzungen entsprechen denen für Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung (siehe 7.1.1).

Rechtliche Rahmenbedingungen für Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte sind per Gesetz zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG). In der Aufenthaltserlaubnis wird vermerkt „Erwerbstätigkeit gestattet“. Damit ist also jede Beschäftigung aber auch selbständige Tätigkeit erlaubt.

Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 oder 5 AufenthG ist eine „Beschäftigung gestattet“. Die BA muss nicht zustimmen. Einer selbständigen Tätigkeit darf in diesem Fall nicht nachgegangen werden.

Haftpflichtversicherung und Kontoeröffnung

Asylbewerber sind grundsätzlich nicht privat haftpflichtversichert. Es gelten die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Danach muss auch der Asylbewerber mit seinem pfändbaren Vermögen für die von ihm angerichteten Schäden haften. In der Regel laufen solche Forderungen aber ins Leere, da die wenigsten Asylbewerber über Vermögen verfügen.

Die Eröffnung eines Bankkontos ist für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unerlässlich, sei es für Lohnzahlungen, Beiträge für den Sportverein oder Mietzahlungen. Bevor ein Konto eröffnet wird muss die Bank die Identität ihres Vertragspartners prüfen. Dies geschieht mit Hilfe eines Ausweises oder eines entsprechenden Ersatzes. Die Aufenthaltsgestattung ist nach § 64 AsylVfG ein Ausweisersatzdokument. Auch wenn die Aufenthaltsgestattung den Vermerk „die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben des Inhabers“ enthält, genügt die Aufenthaltsgestattung als Ausweisersatz. Anders verhält es sich bei der Duldung. Diese wird in der Regel nicht als Ausweisersatz ausgestellt und bei einer Kontoeröffnung auch nicht als Identitätsnachweis akzeptiert. Mit der so genannten EU-Zahlungskontenrichtlinie soll in Zukunft auch geduldeten Ausländern Zugang zu einem Bankkonto eröffnet werden. Die Richtlinie soll bis September 2016 in nationales Recht umgesetzt werden, so dass sich dann die Situation für Duldungsinhaber einfacher gestalten wird.

7. Kindergarten und Schule

Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz

Das Kind eines Asylbewerbers hat genauso wie ein deutsches Kind Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Dieser Anspruch hat seine Grundlage in den §§ 24 und 6 Abs.2 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Voraussetzung für den Rechtsanspruch des ausländischen Kindes ist, dass

- die Eltern ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland haben, also eine Aufenthalts-oder Niederlassungserlaubnis haben oder
- aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Von der zweiten Alternative werden auch Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung eingeschlossen, wenn bei ihnen ein gewöhnlicher Aufenthalt vorliegt. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn sie von der Erstaufnahmeeinrichtung in die vorläufige Unterbringung in den Ortsnaubereich kommen.

Wenn ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz vorliegt, die Eltern aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse die Kindergartenbeiträge nicht zahlen können, sollen die Kosten durch das Jugendamt übernommen werden (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). In der Regel besteht ein Rechtsanspruch des Asylbewerberkindes auf Kostenübernahme.

Die Schulpflicht und das Recht auf Schulbesuch

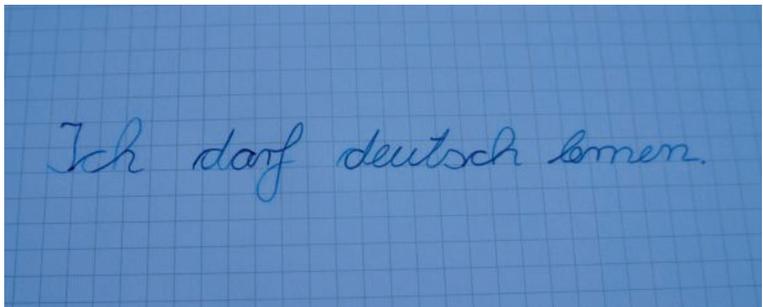
Gemäß § 72 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz Baden-Württemberg besteht die Schulpflicht für alle Kinder und Jugendlichen, die in Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. § 72 Abs. 1 S. 3 des Schulgesetzes stellt ausdrücklich klar, dass die Schulpflicht auch im Fall einer Aufenthaltsgestattung aufgrund eines Asylantrags und im Fall einer Duldung besteht. Die Schulpflicht beginnt für Kinder von Asylbewerbern sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. Sinn dieser

Frist ist es, in der Anfangsphase der Neuorientierung die Pflicht zum Schulbesuch nicht zwangsweise durchsetzen zu müssen. Die Schulpflicht besteht bis zur Erfüllung einer eventuellen Ausreisepflicht.

Davon zu unterscheiden ist das Recht auf Schulbesuch, was in Art. 11 der baden-württembergischen Landesverfassung verankert ist. Dieses Recht besteht für jeden jungen Menschen unabhängig von Herkunft oder wirtschaftlicher Lage. Das Recht auf Schulbesuch besteht unabhängig von der nach sechs Monaten einsetzenden Schulpflicht. Es besteht spätestens dann, wenn das Kind oder der Jugendliche in die vorläufige Unterbringung in den Ortenaukreis verteilt wurde.

Vorbereitungsklassen

Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und ohne ausreichende Kenntnisse in Deutsch haben die Möglichkeit eine so genannte Vorbereitungsklasse zu besuchen. Vorbereitungsklassen sind an Grund-, Haupt-, und Werkrealschulen und seit 2014 auch an Realschulen und Gymnasien vorgesehen und sollen gezielt die deutschen Sprachkenntnisse ausländischer Kinder fördern. Eine Vorbereitungsklasse wird von mindestens zehn Schülern besucht. Im Sinne der Integration ist es Ziel, die Kinder möglichst schnell in einer Regelklasse zu unterrichten. Der Wechsel in eine Regelklasse kann auch unterjährig im Schuljahr erfolgen, wenn ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gegeben sind.

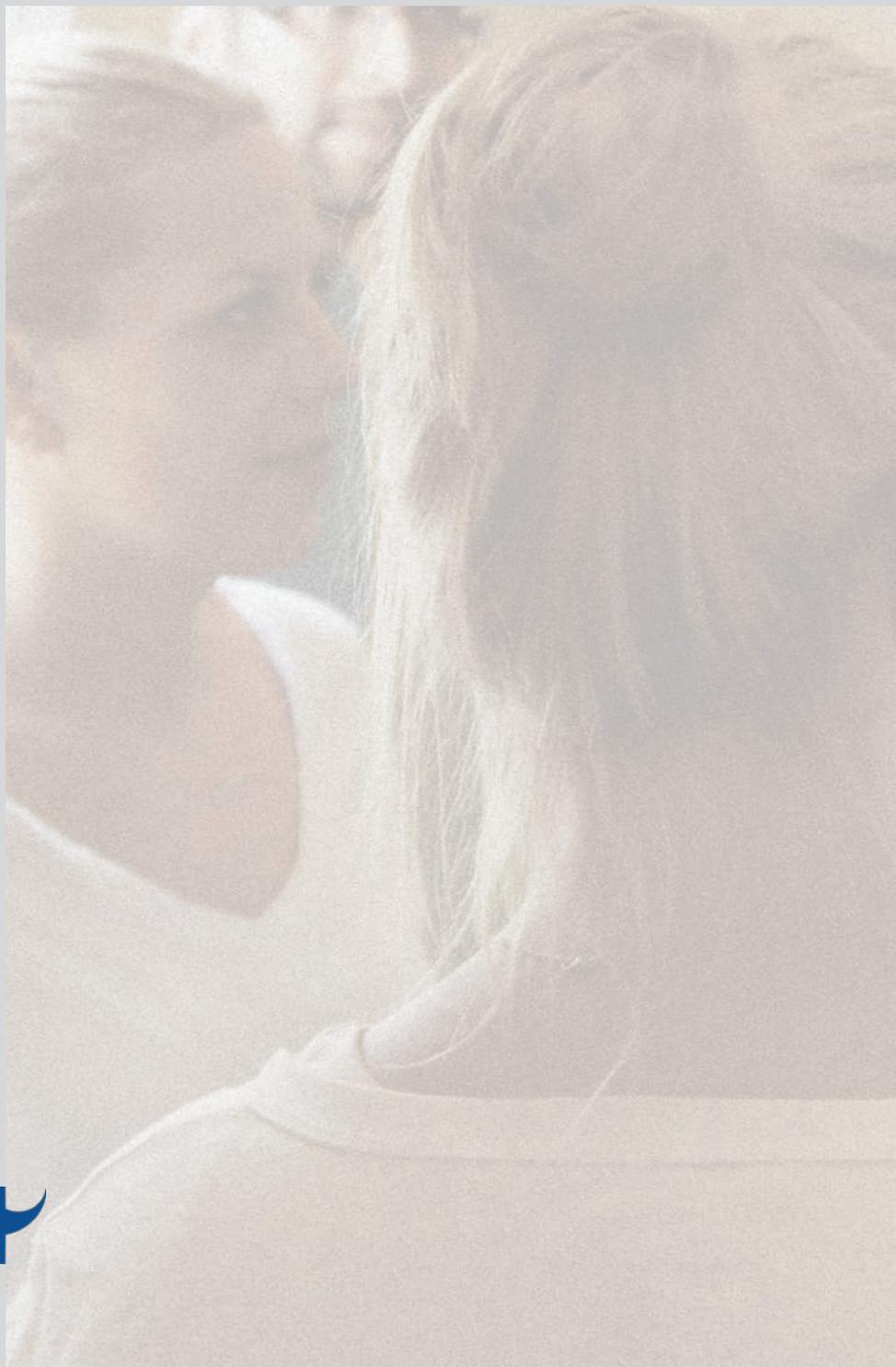


8. Integrations- und Sprachkurse

Sprach- und Integrationskurse werden über die Volkshochschule Lahr angeboten. Auch das Institut für deutsche Sprache (IDS) bietet Kurse an. Das Angebot reicht von Alphabetisierungskursen über Anfängerkurse bis hin zu Deutschkursen für Fortgeschrittene. Die Integrationskurse beenden die Teilnehmer mit einer Prüfung, die das Sprachniveau nachweist. Für alle Flüchtlinge gilt das Sprachniveau A1 (elementare Sprachanwendung), für besonders förderungswürdige Flüchtlinge ist das Ziel das Erreichen des Sprachniveaus B1 (selbständige Sprachanwendung).

Darüber hinaus bieten auch die anderen Volkshochschulen im Ortenaukreis Sprachkurse an. Auch die Ehrenamtlichen unterrichten die Asylbewerber in der deutschen Sprache. Der Unterricht durch die Ehrenamtlichen ist nicht zertifiziert, trägt aber einen wesentlichen Teil zur schnelleren Spracherlernung in den offiziellen Sprachkursen bei.

Das Landratsamt Ortenaukreis hat das Modellprojekt „Stella“ gestartet. Das Projekt findet in Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur und der kommunalen Arbeitsförderung statt und hat die möglichst schnelle Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern vor allem in den Arbeitsmarkt zum Ziel. Beteiligt sind auch Vertreter aus Handwerk und Industrie. Die Kursteilnehmer werden nach Kriterien wie Vorbildung, Qualifikationen, Sprachkenntnisse, Motivation und Bleibewahrscheinlichkeit ausgewählt. Da die Anerkennungsverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zurzeit sehr lange dauern, ist die reguläre Teilnahme an Integrationskursen erst nach einigen Monaten, wenn nicht sogar Jahren möglich. „Stella“ ermöglicht den Flüchtlingen und Asylbewerbern daher zunächst kurzfristig einen Sprachkurs, damit sie im Anschluss möglichst schnell dem örtlichen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Auch dieser Sprachkurs wird mit einer Prüfung beendet, Ziel ist eine selbständige Sprachanwendung.



9. Zuständigkeiten und Ansprechpartner

Zuständigkeiten innerhalb des Landratsamtes Ortenaukreis

Die Ausländerbehörde, die Flüchtlingssozialleistungen und die Einbürgerungen fallen in den Bereich des Migrationsamts. Weitere Informationen sind hier erhältlich:

Landratsamt Ortenaukreis
Migrationsamt
Kronenstraße 29
77652 Offenburg
Telefon: 0781 805 9014 (Migrationsamt)
oder 0781 805 9008 (Ausländerbehörde)

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Donnerstag von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Weiterhin finden Sie hilfreiche Informationen und Formularvordrucke zum Download auf der Homepage des Migrationsamts:

www.integration-ortenaukreis.de.

Die Sozialdienste in den Gemeinschaftsunterkünften

*Offenburg (mit Achern, Renchen, Kehl, Oberkirch &
Bad Peterstal-Griesbach): 0781 739913*

Lahr (mit Ettenheim): 07821 981045

Zell a. H. (mit Wolfach): 07835 631180

Gengenbach: 07803 9213975

Friesenheim: 07821 9599598

Weitere Ansprechpartner

Caritasverband Offenburg - Kehl e. V.
Geschäftsstelle Offenburg
Okenstraße 26
77652 Offenburg
Telefon: 0781 7901-0
www.caritas-offenburg-kehl.de

Caritasverband Offenburg - Kehl e. V.
Geschäftsstelle Kehl
Hauptstraße 60
77694 Kehl
Telefon: 07851 2148
www.caritas-offenburg-kehl.de

Caritasverband Lahr e.V.
Kaiserstraße 85
77933 Lahr
Telefon: 07821 9066-0
www.caritas-lahr.de

Diakonisches Werk im Ortenaukreis
Okenstraße 8
77652 Offenburg
Telefon: 0781 9222-0
www.diakonie-ortenau.de

IN VIA Jugendmigrationsdienst
Klosterstraße 2
77652 Offenburg
Telefon: 0781 784-50
www.invia-freiburg.de

Jugendmigrationsdienst und Diakonisches Werk im Ortenaukreis
Doler Platz 7
77933 Lahr
Telefon: 07821 92376-30
www.diakonie-ortenau.de

Herausgeber:

Landratsamt Ortenaukreis
- Migrationsamt -

Kronenstraße 29
77652 Offenburg

Tel.: 0781 805 9014
Fax: 0781 805 9007

eMail: migrationsamt@ortenaukreis.de

*In Zusammenarbeit mit der
Vernetzungsstelle Bürgerschaftliches Engagement*



Stand: September 2015